

BGer 9C_194/2013 vom 19. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_194_2013

FR: TF 9C_194/2013 du 19 avril 2013

IT: TF 9C_194/2013 del 19 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Regel nicht oder dann lediglich summarisch begründet werden. Eine Begründungspflicht besteht, wenn dieser eine Kostennote eingereicht und das Gericht die Entschädigung abweichend davon auf einen bestimmten nicht der Praxis entsprechenden Betrag festsetzt. Akzeptiert das Gericht einzelne Posten aus der Kostennote, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem konkreten Grund die Aufwendungen oder Auslagen als unnötig betrachtet werden. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten (Art. 57 ATSG) in Streitigkeiten des Bundessozialversicherungsrechts gestützt auf Art. 61 lit. f ATSG und das einschlägige kantonale Recht (Urteil 9C_951/2008 vom 20. März 2009 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 2

Die vom 31. Januar 2013 datierte, dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Februar 2013 eröffnete Verfügung, welche ihm als unentgeltlichen Rechtsbeistand ein Anwaltshonorar von Fr. 2'200.- und Fr. 176.- Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zusprach, ist nicht begründet. Darin liegt ein rechtlicher Mangel, der durch die von der Vorinstanz in der Vernehmlassung nachgetragene Begründung nicht geheilt worden ist. Denn es steht fest, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren, welches die Vorstufe zum Urteil 9C_154 und 170/2012 vom 8. Januar 2013 bildete, eine spezifizierte Kostennote eingereicht hatte. Das geht allein daraus hervor, dass Advokat B._____ in der Beschwerde der U._____ die Parteikostenzusprechung von Fr. 2'800.-, zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 224.-, gemäss Dispositiv des vom Bundesgericht aufgehobenen Urteils vom 9. Dezember 2011, mit dem Rechtsbegehren angefochten hatte, es sei ihm eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 6'843.95 nach Massgabe der Honorarnote vom 13. Juli 2011 zuzusprechen.

Nachdem sich die Vorinstanz im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Januar 2013 in die Lage versetzt sah, die Kosten und Entschädigungen, entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Prozesses, neu zu verlegen, war das kantonale Gericht gehalten, sich mit dieser Kostennote auseinanderzusetzen. Das ist bisher nicht geschehen, auch nicht in der eingeholten Vernehmlassung. Daher ist die Sache, entsprechend dem gestellten Eventualantrag, an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes unter Berücksichtigung der vorhandenen Kostennote neu festlege.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang steht dem obsiegenden Beschwerdeführer praxisgemäss eine Parteientschädigung zu (vgl. statt vieler Urteil 9G_2/2012 vom 26. Juli 2012 mit Hinweisen). Von der Erhebung von Gerichtskosten ist abzusehen (Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.